

BGH nimmt zur Frage der Verjährung in sogenannten Überleitungsfällen Stellung

Der BGH hat durch Urteil vom 23.01.2007, Az.: XI ZR 44/06, dass auch in Überleitungsfällen der Beginn der Verjährungsfrist von subjektiven Vorraussetzungen beim Gläubiger abhängig ist.

Nach dem Urteil des BGH ist der Lauf der regelmäßigen Verjährungsfrist auch in Überleitungsfällen unter Einbeziehung der subjektiven Voraussetzungen des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB zu berechnen. Überleitungsfälle sind solche, bei denen die anspruchsbegründenden Tatsachen vor Änderung des BGB zum 01.01.2002 eingetreten sind, der Gläubiger jedoch erst am oder nach dem 01.01.2002 Kenntnis davon erlangt, dass ihm möglicherweise ein Schadensersatzanspruch zusteht.

Am 01.01.2002 ist das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz in Kraft getreten, wodurch unter anderem das Verjährungsrecht geändert wurde: So trat etwa an die Stelle der bisherigen 30-jährigen regelmäßigen Verjährungsfrist des § 195 BGB a.F. die dreijährige Verjährungsfrist gem. § 195 BGB n.F. Diese kurze Dreijahresfrist beginnt nach § 199 Abs. 1 BGB n.F. mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Die Überleitungsvorschrift des Art. 229 § 6 Abs. 4 Satz 1 EGBGB bestimmt, dass kürzere Frist nach dem 01.01.2002 an berechnet wird, wenn die Verjährungsfrist nach dem BGB in der neuen Fassung kürzer ist als nach dem BGB in der alten Fassung. Dies würde bedeuten, dass Fälle, die sich vor dem 31.12.2001 ereignet haben und für die der Gläubiger Schadensersatzansprüche geltend machen möchte, kenntnisunabhängig drei Jahre ab dem 01.01.2002 verjährt sind, d.h. am 31.12.2004.

Gemäß den Ausführungen des BGH kommt es auch in Überleitungsfällen auf die individuelle Frage an, wann der Gläubiger Kenntnis von den anspruchsbegründenden Tatsachen und der Person des Schuldners erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Relevanz hat diese Rechtsprechung insbesondere auch für Schadensersatzansprüche geschädigter Anleger, deren Ansprüche nicht unter die spezialgesetzliche Regelung des § 37 a WpHG fallen. Aus Anlegersicht ist dieses Urteil äußerst begrüßenswert, insbesondere weil es bereits oberlandesgerichtliche Urteil gab, nach denen in Überleitungsfällen die Dreijahresfrist starr und kenntnisunabhängig ab dem 01.01.2002 berechnet wurde.

Nähere Informationen zu dem Urteil auf der Homepage des BGH unter www.bundesgerichtshof.de

Für weitere Fragen stehen Frau Rechtsanwältin Bergdolt und Frau Rechtsanwältin Hell zur Verfügung.

Kanzlei Daniela Bergdolt
Franz-Joseph-Straße 9
80801 München
Telefon: 089 - 38 66 54 30
Internet: www.ra-bergdolt.de
E-Mail: info@ra-bergdolt.de